

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel. .

20. März 1875.

Nr. 11.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation. (Fortsetzung.)
Ueber Militärmusiken. C. Th. v. Sauer, Grundriss der Waffenlehre. Hauptm. Medel, Lehrbuch der Taktik; Atlas zum Lehrbuch der Taktik. Dr. J. G. Blunzschli, Das moderne Kriegswesen der civilisirten Staaten. Hauptm. Diebrach, Der Fähndrich als Topograph. H. v. Weyhern, Die theoretische Ausbildung des Kavallerie-Unteroffiziers. D. Marešch, Waffenlehre. — Götgenossenschaft: Bundesstadt: Ernennungen; Militärpflichtersache. — Verschiedenes: Das Feuergefecht; Stahlbronze.

Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Sehr wichtig ist es aus dem Reglement alles Ueberflüssige und nicht zur Sache gehörige wegzulassen.

Allerdings wird dem Einen manches nothwendig scheinen, was der Andere überflüssig findet; genaue Prüfung wird das Richtige schon ergeben.

Das Reglement sollte sich darauf beschränken, Vorschriften für das rein Formelle aufzustellen.

Taktische Vorschriften und Fingerzeige über den Unterricht gehören nicht in das Reglement. Dieses ist bindend, hat Gesetzeskraft, und von demselben soll sich weder Hoch noch Niedrig die mindeste Abweichung erlauben.

Schreibt das Reglement eine bestimmte Form für den Angriff vor, so darf dieser auch wirklich nur in dieser und keiner andern Weise im Felde ausgeführt werden, bei persönlicher Verantwortung des betreffenden Chefs.

Ueber solche Vorschriften, die den Geist tödten und jeder Armee zum Verderben gereichen, hat die Erfahrung schon längst den Stab gebrochen.

Allerdings sind taktische Vorschriften und Anweisungen über Art und Methode des Unterrichts jeder Armee nothwendig, doch sie gehören nicht in das Reglement. Besondere „Instruktionen“ sollten die verlangten Anhaltspunkte bieten. Solche „Instruktionen“ ergänzen die Reglemente und können beliebig geändert werden, wenn Erfahrung oder neue Verhältnisse dieses zweckmäßig erscheinen lassen. Dem Einzelnen ist Abweichung (wenn diese ihm zweckmäßig erscheint) gestattet.

Gerade der Umstand, daß man bei uns in die

Reglemente bisher alle möglichen taktischen Anweisungen verflochten hat, war eine Hauptursache, daß wir dieselben so oft geändert haben.

Ueber Anwendung der Formen können „Instruktionen“ Anleitung geben. Die Bearbeitung derselben erfordert aber ein taktisches Verständniß, welches nur die Folge gründlicher Studien und bedeutender Erfahrungen sein kann.

Anweisungen über die Art der Instruktion sind nicht nur für angehende Instruktoren, sondern für alle Offiziere der Armee, die in Zukunft zur Instruktion der Rekruten (im Interesse eigener Ausbildung) beigezogen werden, wünschenswerth.

Ebenso würde es im Interesse der gleichmäßigen Ausbildung der Armee liegen, wenn im Allgemeinen der ganze Unterrichtsgang der Ausbildung des Rekruten festgesetzt würde. Allerdings immer in dem Sinne, daß dem leitenden Instruktor ein angemessener Spielraum gegeben werde. Gleichwohl sollte man diesen nicht, wie bisher geschehen, vollkommen freie Hand geben. Wenn dieses geschieht, ergibt sich der Nachtheil, daß individuelle Ansichten sich zu sehr zur Geltung bringen.

Bisher hat der Mangel eines einheitlichen Instruktionsplanes sich in sehr nachtheiliger Weise fühlbar gemacht. Die verschiedenen Unterrichtsgegenstände waren schon vorgeschrieben, doch der eine Instruktor hielt diesen, ein anderer jenen für geringfügig und widmete ihm geringe Aufmerksamkeit. So wurden besonders die Uebungen im Terrain, die taktisches Verständniß erfordern, in vielen Kantonen (doch nicht in allen) sehr stiefmütterlich behandelt. Es wäre zu wünschen, daß diesem wichtigen Unterrichtszweig, der die kriegsmäßige Ausbildung des Soldaten bezweckt, in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Bei Ausarbeitung des Instruktionsplanes sollte auch auf die erforderlichen Ruhetage Rücksicht ge-